

sonst sterben müsse, sondern aus besserer Einsicht, *ad cor reversus*. Darauf wurde er am 20. Februar vom Bischof in dessen Pfalz wieder vor vielen Zeugen absolviert und schwor, eine ihm auferlegte Buße *tam in corpore quam in rebus* zu erfüllen. Worin sie bestand, ist nicht gesagt in dem Notariatsinstrument, das ziemlich ausführlich das doppelte Verhör protokolliert. Es ist nur abschriftlich in einer Sammelhandschrift der Gräfl. Schönbornschen Bibliothek zu Pommersfelden überliefert (Cod. 158 [2708] fol. 70^r—72^v). Daraus hat es Herman Haupt schon 1882 bekannt gemacht⁴⁵⁾.

Haupt nennt diesen Ketzer einen Begarden, obgleich er im Protokoll über sein Verhör oder anderwärts nie so genannt wird. Auch von einer Sekte, zu der er gehört hätte, ist darin nicht die Rede, und alles, was er sagt, spricht gegen seine Zugehörigkeit zu irgend einer religiösen oder häretischen Gemeinschaft. Doch bejaht er die erste Frage seines Inquisitors, ob er „frei im Geist“ sei, ein „Freier im Geist“ (*liber spiritu*), und er gibt auf die zweite Frage, worin diese Freiheit des Geistes bestehe, die Antwort (nicht ganz mit eigenen Worten, wie sich zeigen wird): wenn alle Gewissensbisse völlig aufhören und der Mensch ganz unsündhaft wird (*impeccabilis*). Damit ist es für den Inquisitor klar, unter welche Kategorie von Ketzern dieser Eichstätter Laie fällt, und er weiß nun, was er ihn weiterhin zu fragen hat: er hält ihm nacheinander die acht Artikel vor, die Papst Clemens V. siebzig Jahre früher in der Bulle „Ad nostrum“ als Irrlehren einer *abominabilis secta* deutscher Begarden und Beginen verdammt hatte. Wirklich scheint sich Kannler zu jedem dieser Artikel zu bekennen; wenigstens werden seine Aussagen, die er zweifellos auf deutsch machte, im lateinischen Verhör-Protokoll oft wörtlich übereinstimmend mit dem Bullen-Text formuliert. Wären diese auch von H. Haupt bemerkten Übereinstimmungen in seinem Druck des Notariats-Instruments kenntlich gemacht, so ließe sich deutlicher davon unterscheiden, was der Verhörte diesem ihm gleichsam in den Mund gelegten oder von ihm akzeptierten Worten der päpstlichen Bulle noch hinzugefügt hat oder wo er davon abwich und etwas Eigenes sagte.

Daß aber auch diese nicht aus den Clementinen übernommenen Worte und Sätze nicht immer Kannlers eigene Formulierung in lateinischer Übersetzung sind, konnte H. Haupt noch nicht wissen. Erst fünf Jahre

⁴⁵⁾ H. Haupt, Ein Begardenprozeß in Eichstätt vom Jahre 1381, ZKG. 5 (1882) 487—498; verbesserter Text unten S. 561—566.